

Polzeiverordnung gegen Lärmbelästigung und umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl. Seite 466), dass zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (SächsVwNG) vom 29.01.2008 (SächsGVBl. Seite 138, 159) geändert worden ist, wird durch den Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Radebeul vom 17.12.2008 verordnet:

Abschnitt I - Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Radebeul.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt II - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 3

Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes (1) zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten und anderen Lärm verursachenden Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Absatz (1) gilt nicht :
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben davon unberührt.

§ 5

Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Absatz (1) geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Sonn- und Feiertagen gantztägig sowie an Werktagen (montags bis sonnabends) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie sonnabends von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnliches.
- (2) Während der in Absatz (1) genannten Zeiten dürfen auch Arbeiten in den Weinbergen mit lärminintensiven Geräten wie beispielsweise motorbetriebenen Rückenspritzen nicht durchgeführt werden.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der zum Bundesimmissionsschutzgesetz ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 - Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen (montags bis sonnabends) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen und Grün- und Erholungsanlagen anfallende Kleinabfälle (wie beispielsweise Papiertaschentücher, Bonbonpapier, Kaugummis oder Zigarettkippen) sind in die dort bereit gestellten Abfallbehälter einzubringen bzw. mit dem Privathausmüll zu entsorgen.
- (4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (z. B. Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 8

Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentliche zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen 18. Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt III - Umweltschädliches Verhalten

§ 9

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie andere Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10

Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen im Sinne von § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielflächen fernzuhalten
- (3) Die entgegen Absatz (1) und (2) durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben sie geeignete Hilfsmittel (z. B. Tüten, Papier oder ähnliches) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11

Taubenfütterungsverbot

Wild lebende Tauben dürfen im Stadtgebiet nicht gefüttert werden.

§ 12

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Besprühungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Absatz (1) geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt IV - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 13

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten oder zu befahren;
2. zu nächtigen;
3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
4. außerhalb der Kinderspielflächen und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch andere gestört oder belästigt werden;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden;
6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielflächen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
8. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu besprühen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen unerlaubt zu fischen;
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
11. Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren und Fahrzeuge abzustellen,

dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge.

Abschnitt V - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14

Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten (z. B. Gartenkamine, Aztekenöfen, im Handel erhältliche Feuerschalen und Feuerkörbe) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Das Feuer ist so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können zum Beispiel extreme Trockenheit, starker und böiger Wind, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 15

Umgang mit pyrotechnischen Erzeugnissen

- (1) Das Zünden oder Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Gefahrenklasse III und IV (§ 6 Abs. 4 der 1. VO zum Sprengstoffgesetz/1. SprengV) ist der Kreispolizeibehörde beim Landratsamt Meißen anzuzeigen.
- (2) Das Zünden oder Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Gefahrenklasse II (§ 6 Abs. 4 der 1. VO zum Sprengstoffgesetz/1. SprengV) ist in der Zeit vom 02. Januar bis zum 30. Dezember jeder Person und am 31. Dezember und am 01. Januar Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten, es sei denn, die pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II werden von einem Erlaubnisinhaber bzw. Befähigungsscheininhaber nach § 7, § 27 bzw. § 20 Sprengstoffgesetz (SprengG) zusammen mit anderen pyrotechnischen Gegenständen gezündet oder abgebrannt.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann allgemein oder im Einzelfall entgegen Absatz (2) Ausnahmen zulassen bzw. Abweichendes anordnen. Soweit es sich um eine allgemeine Ausnahmeerlaubnis bzw. Anordnung handelt, wird sie von der Ortspolizeibehörde bekannt gegeben.

Abschnitt VI - Anbringen von Hausnummern

§ 16

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt VII - Schlussbestimmungen

§ 17

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen (montags bis sonnabends) von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchführt,
 5. entgegen § 6 Abs. 2 Arbeiten in den Weinbergen mit lärmintensiven Geräten an Werktagen (montags bis sonnabends) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchführt,
 6. entgegen § 7 Abs. 1 an Werktagen (montags bis sonnabends) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 7. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt.
 8. entgegen § 7 Abs. 3 auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Wegen und Grün- und Erholungsanlagen dort anfallende Kleinabfälle außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter entsorgt,
 9. entgegen § 7 Abs. 4 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder in Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 10. entgegen § 8 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
 11. entgegen § 9 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 12. entgegen § 9 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 13. entgegen § 9 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 14. entgegen § 9 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 15. entgegen § 10 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,
 16. entgegen § 10 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder keine für die Tierkotentfernung geeigneten Hilfsmittel bei sich trägt oder auf Verlangen das Behältnis zur Tierkotentfernung nicht vorzeigt,
 17. entgegen § 11 Tauben füttert,
 18. entgegen § 12 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt,
 19. entgegen § 13 Nr. 1 Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,
 20. entgegen § 13 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
 21. sich entgegen § 13 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert,
 22. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 13 Nr. 4 Spiel- oder sportliche Übungen treibt,
 23. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 13 Nr. 5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 24. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 13 Nr. 6 entfernt,
 25. entgegen § 13 Nr. 7 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
 26. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 13 Nr. 8 beschriftet, besprüht, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 27. entgegen § 13 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder unerlaubt darin fischt,
 28. entgegen § 13 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt oder außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport treibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 29. Parkwege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern entgegen § 13 Nr. 11 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 30. entgegen § 14 Abs. 1 ein Feuer abbrennt obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,

31. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
32. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend nach § 16 Abs. 2 anbringt .
- (2) Absatz (1) gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.02.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Radebeul vom 20.01.1999 außer Kraft.

Radebeul, den 18. Dezember 2008

Wendsche
Oberbürgermeister

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	20.01.1999		01.02.1999	Amtsblatt 02/99, S. 4 ff
letzte Änderung	22.11.2001	DM-Angaben werden durch EUR – Angaben ersetzt	01.01.2002	Amtsblatt 12/01, S. 7
Neufassung	27.11.2008		01.02.2009	Amtsblatt 02/09, S.10